

Im Rahmen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat das Land Schleswig-Holstein folgende Änderung bzw. Ergänzung zum Hochschulgesetz und zur Stipendiumsverordnung erlassen:

Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie

§ 106 Stipendien (zu § 54 Absatz 6):

Die Hochschulen sollen auf Antrag die Bewilligungsdauer für ein Stipendium nach der Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO) um bis zu sechs Monate verlängern, wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat sein oder ihr Promotionsvorhaben aufgrund der Corona-Pandemie unterbrechen muss oder es nur eingeschränkt fortsetzen kann.

Die Europa-Universität Flensburg beschließt für eine Verlängerung der Bewilligungsdauer folgende Antragsvoraussetzungen:

1. Jede/r Stipendiat/Stipendiatin, der/die sich zum Stichtag 01.03.2020 in der aktiven Förderungsphase befindet, ist berechtigt, einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligungsdauer seines/ ihres Stipendiums zu stellen. Die Verlängerung gilt längstens bis zum Abschluss der Promotion (Disputation) mit einer maximalen Laufzeit von 6 Monaten. Eine kürzere Bewilligungsdauer wird ausgesprochen, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.
2. Wer sein Promotionsvorhaben vor dem 01.03.2020 abgeschlossen oder aufgegeben hat, ist nicht förderungsberechtigt.
3. Die Höhe des Stipendiums bleibt unverändert gegenüber der ursprünglichen Förderung.
4. Der/die Antragsteller/in muss einen schriftlichen Antrag stellen, welcher zunächst elektronisch bis mind. vier Wochen vor Ende des Stipendiums an die Geschäftsführung des Stipendienausschusses gesendet werden soll. Der Antrag soll nicht länger als 1 Seite sein und muss vom Antragsteller/von der Antragstellerin sowie der/dem Erstbetreuer*in der Promotionsarbeit unterzeichnet sein. Die originale Papierform ist postalisch nachzureichen.
5. In dem Antrag ist schriftlich darzulegen und zu begründen, warum das Promotionsvorhaben aufgrund der Corona-Pandemie unterbrochen werden musste oder nur eingeschränkt fortgesetzt werden konnte. Zudem ist ein Arbeits- und Zeitplan für die beantragte Verlängerung des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
6. Die Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Stipendienausschuss) entscheidet über die Verlängerung der Bewilligungsdauer. Sollte eine kurzfristige Zusammenkunft der Kommission oder eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz nicht möglich sein, ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich.
7. Die Geschäftsführung des Stipendienausschusses informiert die Antragsteller*innen schriftlich über die Entscheidung der Kommission.
8. Die Vorschriften des Hochschulgesetzes und der Stipendiumsverordnung ergänzen diese Regelungen und gehen ihnen vor.